

Österreichs Transgender-Gruppen¹ fordern die

Selbstbestimmung des Geschlechts

Wir fordern die uneingeschränkte Anerkennung unserer Geschlechtsidentität.

Dazu gehören auch die selbstbestimmte Wahl des Vornamens und des Geschlechtseintrags.

1) Eine Änderung des Vornamens ist derzeit nicht möglich, wenn der Wunschname dem eingetragenen Geschlecht widerspricht². Dabei ist der Name ein identitätsbildender Teil der Persönlichkeit. Das Recht zur Entwicklung seiner Persönlichkeit umfasst notwendigerweise das Recht auf Identität und folglich, auf Namen³. Das Österreichische Namensrecht schränkt die freie Persönlichkeitsentwicklung durch ein Verbot der freien Vornamenswahl ein und untermauert damit die herrschende Geschlechterordnung.

2) Der Geschlechtseintrag der Geburtsurkunde ist zu korrigieren, wenn er sich als unrichtig herausgestellt hat⁴. Die Personenstandsänderung sollte erfolgen, sobald das Zugehörigkeitsempfinden zum ursprünglich eingetragenen Geschlecht obsolet geworden ist. Über die Geschlechtsidentität können aber nur die Betroffenen selbst verlässliche Aussagen machen. Die psychologischen und psychiatrischen Stellungnahmen, die heute verlangt werden, können die Selbstbeurteilung nicht überprüfen, sondern nur dokumentieren. Sie stellen nur eine pathologisierende und entmündigende Schikane dar. Eine selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags ohne medizinische und psychotherapeutische Untersuchungen und unter uneingeschränkter Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit der Antragstellenden ist schon in Dänemark (seit 2014), Malta (2015), Irland (2015) und Norwegen (2016) möglich.

Wir wollen Selbstbestimmung statt geschlechtsregulierende Bürokratie.

¹) Diese Position wurde am Österreichischen Transgender-Vernetzungstreffen am 15. Oktober 2016 beschlossen. Sie wird von folgenden Gruppen unterstützt: HomoBiTrans* Referat der ÖH Uni Wien; HOSI Salzburg: Mein Name, mein Geschlecht, meine Hochschule; SoHo; SPÖ 15 LGBTI-Sektion; Trans-Austria und TransX.

²) § 3 (1) 7. NÄG, BGBl. Nr. 195/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

³) Burghartz . Switzerland, Opinion of the European Commission of Human Rights (Annex), 280 Eur. Ct. H.R. (ser. A) (1994) at 20.

⁴) § 41 (1) PStG, BGBl. I Nr. 16/2001